



## **I. Aus der Presse**

### **Innovationen und Unternehmenskultur**

Die Grundlage für die Entstehung von Innovationen bildet die Unternehmenskultur. Während das Topmanagement seine Priorität vor allem auf die übergeordnete Steuerung der Gesamtorganisation ausrichtet, sind die Mitarbeiter im Alltag mit der Ausübung des operativen Geschäftes ausgelastet. Allein das schriftliche Festhalten der Unternehmenskultur ist nicht ausreichend. Um innovatives Denken und Handeln zu unterstützen, ist ein unternehmerischer Freiraum für alle Mitarbeiter, auch in den unteren Ebenen, erforderlich. Die Zeiten, in denen exzentrischen Einzelgängern der große Erfindungswurf gelingt, sind häufig abgelöst durch Innovationen, die in Gruppenarbeit entstehen. Ein offenes und kritikfähiges Umfeld, in dem Fehler des Einzelnen bewusst zugelassen werden, schafft eine konstruktive Lernkultur. Auch die Harmonie zwischen Berufs- und Privatleben ist wichtig. Die in der Freizeit entwickelte Lebensqualität soll gewinnbringend in das Unternehmen integriert werden. So entsteht ein Klima, das Innovationen erst ermöglicht (Quelle: FAZ).

### **Original-ist-genial.de**

Am 26. September 2007 wurde die Internetseite [www.original-ist-genial.de](http://www.original-ist-genial.de) von Bundesjustizministerin Zypries vorgestellt. Es werden darin Verbraucher, Hersteller und Händler über die Schäden und Gefahren durch Marken- und Produktpiraterie informiert. Zudem können Präventionsstrategien sowie diverse Unternehmens- und Verbandsaktivitäten abgerufen werden (Quelle: Mitt. des BMJ).

### **Patentverletzung – Made in USA**

Ein Patentverletzungsverfahren in den USA ist von einer Ungleichheit zwischen Kläger und Beklagtem gekennzeichnet. Während der Kläger den Prozess auf Erfolgshonorarbasis seiner Anwälte führen kann und damit wenig Risiko eingehen muss, hat der Beklagte das ihm aufgedrängte Verfahren in der Regel selbst zu finanzieren. Im Rahmen der Beweisermittlung muss der Beklagte umfangreiche Dokumente offenlegen, die sogar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, also auch Wettbewerbern und der Presse. Die Beklagten sind daher häufig bereit, sich auf einen außergerichtlichen Vergleich einzulassen, nur um ein Ausufern der Kosten und die Veröffentlichung geheimen Know-Hows zu vermeiden (Quelle: VDMA).

Diese Tatsache sollte in Überlegungen zum Marktauftritt in den USA durchaus einbezogen werden. Ein Angriff aus eigenen, sogar schwachen Schutzrechten kann sinnvoll sein, wenn der Wettbewerber mit einem anhängigen Prozess maßgebend geschwächt werden kann. Andererseits ist höchste Vorsicht geboten, wenn man selbst einen Angriff befürchtet oder bereits verklagt wurde. Es ist unverzüglich ein Patentanwalt zu konsultieren, der ein Gutachten zu der Verletzungssituation ausarbeiten kann. Wenn dieses Gutachten rechtzeitig erstellt wurde, ist das Risiko einen bis zu dreifachen Schadensersatz und die gegnerischen Anwaltskosten tragen zu müssen, deutlich geringer. Vielleicht findet er sogar heraus, dass die Situation gar nicht so aussichtslos ist, wie sie von der Gegenseite dargestellt wurde.



## II. Tipps

### Kanzleibewertung

Bei der Auswahl einer geeigneten Patentanwaltskanzlei für Ihr Unternehmen spielen verschiedene Aspekte eine wichtige Rolle. Die wesentlichen Aspekte sind Kompetenz, Qualität, Verfügbarkeit und Honorar. Für einen effektiven Gewerblichen Rechtsschutz sind natürlich die Kompetenz der Ansprechpartner in der Kanzlei und die Qualität der durchgeführten Arbeiten von entscheidender Bedeutung. Auch soll die Kanzlei nicht nur an 8 Stunden am Tag erreichbar sein, sondern Ihnen auch nach Erledigung Ihres eigenen Tagesgeschäftes zur Verfügung stehen. Schön ist es natürlich auch, wenn sich das Honorar in einer vernünftigen Höhe, verglichen mit der erbrachten Leistung, bewegt und nicht bereits eine kleine Anfrage sich in einer ansehnlichen Honorarnote widerspiegelt.

### Verteidigung und Angriff in China

Nippon Coatings, ein japanischer Farbenhersteller, benutzte in China Bezeichnungen für seine bekannten Produkte in chinesischer Schreibweise. Guangzhou Botny Chemical Co. Ltd., ein chinesischer Wettbewerber, meldete auf seinen Namen zwei mit der Produktbezeichnung identische Marken an und verklagte daraufhin Nippon wegen Markenverletzung. Nippon wurde in erster Instanz verurteilt, erhielt aber in zweiter Instanz Recht, da festgestellt wurde, dass Botny die Markenmeldungen bösgläubig, in Kenntnis der Produktbezeichnung von Nippon, eingereicht hatte. Botny musste sich öffentlich für das Vorgehen gegen Nippon entschuldigen. Die Marken wurden gelöscht.

Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken, die rechtzeitig entdeckt werden, können offensiv meist einfach und kostengünstig bekämpft werden. Ist eine derartige Überwachung nicht vorhanden, wird man häufig erst durch einen Angriff aus einem Schutzrecht auf dieses aufmerksam. Die dann erforderliche Defensive ist oft schwieriger und muss unter Zeitdruck erfolgen. Um bereits im Vorfeld einen solchen Angriff zu vermeiden, sollte – übrigens nicht nur für China – eine regelmäßige Schutzrechtsüberwachung erfolgen.

### Neuheitserfordernis – erst anmelden, dann reden

In allen Ländern der Welt ist für die Erlangung eines rechtskräftigen Patentbesitzes die Neuheit der Erfindung eine unabdingbare Voraussetzung. Ganz wichtig ist es deshalb, dass dieses Erfordernis erfüllt ist, wenn der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Patentschutz wünscht. Die Definition der Neuheit ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich.

In den **USA** bedeutet Neuheit, dass der wahre Erfinder die Idee zuerst hatte und dies auch beweisen kann. Gebundene Erfindertagebücher, die von Zeit zu Zeit, am Besten täglich, von einer unabhängigen Person bestätigt wurden, sind hierfür besonders gut geeignet.

In **China** gilt als neu, was vor dem Anmeldetag des Patentbesitzes im Inland noch nicht auf irgendeine Weise, also zum Beispiel schriftlich oder mündlich, und im Ausland noch nicht schriftlich veröffentlicht wurde. Der Gegenstand einer mündlichen Veröffentlichung im Ausland kann also in China zu einem rechtskräftigen Patent führen.



In **Deutschland**, wie in den meisten anderen Ländern auch, gilt als neu, was nicht irgendwo auf irgendeine Weise vor dem Anmeldetag des Patentes veröffentlicht wurde. Wichtig ist zu wissen, dass auch eigene Veröffentlichungen neuheitsschädlich sind und ein Patent darauf nicht mehr erteilt werden darf. Deshalb ist es wesentlich, dass eine Erfindung möglichst frühzeitig, in jedem Falle aber vor einer Veröffentlichung der Erfindung, beim Patentamt zum Patent angemeldet wird.

## **Merkblätter Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marke**

Um schnell die typischen Merkmale und Unterschiede der wichtigsten Schutzrechte ersehen zu können, haben wir Merkblätter erstellt. Kurz zusammengefasst finden Sie darin alles, was diese Schutzrechte ausmacht. Sollten dennoch Fragen auftauchen, insbesondere zur Anmeldung Ihrer ganz speziellen Lösung, so stehen wir Ihnen natürlich hierfür gerne zur Verfügung. Die Merkblätter können Sie im Original bei uns anfordern oder von unserer Homepage als pdf-Dokument herunterladen.

## **III. Sonstiges**

### **Auslandsanmeldungen von Erfindungen aus China**

Bislang dürfen chinesische Firmen ihre Erfindungen nicht im Ausland anmelden, bevor sie nicht zuerst eine nationale chinesische Anmeldung eingereicht haben. Ausländische Firmen, die in China erfinderisch tätig wurden, sind davon nicht betroffen. Dies ist im Einklang mit der Regelung vieler anderer Staaten, beispielsweise Italien oder den USA. Die nunmehr beabsichtigte Revision des chinesischen Patentrechtes beinhaltet eine diesbezügliche Änderung. Demnach können in China geschaffene Erfindungen, gleich ob sie von chinesischen oder ausländischen Firmen bzw. Erfindern stammen, zuerst im Ausland eingereicht werden. Es muss hierfür allerdings ein Antrag gestellt werden, der innerhalb von 6 Monaten beschieden wird. Diese theoretische Öffnung entspricht jedoch in der praktischen Handhabung eher einer Verschärfung. Insbesondere ausländische Firmen, die in ihrer chinesischen Niederlassung entwickeln lassen, müssen künftig die dort geschaffenen Erfindungen entweder erst in China anmelden oder sich die erste Auslandsanmeldung genehmigen lassen.

### **Grenzbeschlagnahme, Vernichtung und Belohnung in China**

Im ersten Halbjahr 2007 wurden 1181 Verletzungsfälle an der chinesischen Grenze beim Import oder Export aufgegriffen. Sie betrafen insgesamt 25 Patente, 1783 Marken und 1474 Urheberrechtssachen. Die Verletzer wurden zu einem Schadensersatz in Höhe von 169,8 Millionen RMB (rd. 17 Mio. €) verurteilt. Diese Schadensersatzsumme klingt gering, dürfte aber angesichts der sehr niedrigen Preise chinesischer Produkte angemessen sein und durchaus mit dem bis vor kurzem in Deutschland üblichen Schadensersatz von etwa 2-3% des Umsatzes mit den verletzenden Waren vergleichbar sein.

Bei einer Veranstaltung des chinesischen Nationalen Olympischen Komitees wurden 40.000 Gegenstände vernichtet, welche Olympische Symbole unrechtmäßig kopierten.

Die Nationale Copyright Behörde NDA hat eine „Kopfprämie“ ausgelobt, wonach bei Hinweisen auf eine Schutzrechtsverletzung bis zu 100.000 RMB (rd. 10.000 €) an den Melder bezahlt werden. Das ist immerhin das etwa 10-fache des durchschnittlichen Jahresgehaltes eines Arbeiters in China.

## Das Londoner Übereinkommen – spart viel Geld

Ist das Europäische Patent erteilt, kann der Anmelder den Geltungsbereich für einen oder mehrere der 32 Mitglieds- und 5 Erstreckungsstaaten der Europäischen Patentorganisation bestimmen. Dafür muss er Übersetzungen der Anmeldung in die jeweilige Landessprache bei den nationalen Patentämtern hinterlegen. Bis zu 22 Übersetzungen sind erforderlich. Die Kosten sind erheblich. Zugunsten der Anmelder haben daher bis jetzt 10 Mitgliedsstaaten das Londoner Übereinkommen unterzeichnet, wonach eine Übersetzung der Patentschrift nicht mehr erforderlich ist. Es sind dies Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Niederlande, Schweiz, Schweden, Liechtenstein, Luxemburg und Monaco. Das Übereinkommen wird voraussichtlich im Frühjahr 2008 in Kraft treten. Die Validierungskosten für ein danach erteiltes Europäisches Patent werden entsprechend deutlich sinken.

## Gebrauchsmuster, welche die Welt NICHT veränderten – DE 296 19 178 U1

Um das Problem der Zeitumstellung von Sommer- auf Winterzeit zu lösen und Zeitmessinstrumente ohne Umstellung weiterlaufen lassen zu können, wird in diesem Gebrauchsmuster ein gabelförmiger Stundenzeiger vorgeschlagen. Die beiden Zinken der Gabel zeigen gleichzeitig auf zwei Stundensymbole. Ein wirtschaftlicher Erfolg wurde diese Erfindung allerdings nicht. Recherchieren Sie doch das Gebrauchsmuster in den Datenbanken <http://depatisnet.dpma.de> sowie <http://ep.espacenet.com> einmal mit dem Stichwort „gabelförmigem Stundenanzeiger“ und ein andermal mit der Veröffentlichungsnummer DE 29619178. Sie werden einen der Unterschiede der Datenbanken feststellen!

## Was ist eigentlich ... Schutzbereich und unabhängiger/abhängiger Anspruch?

Der Schutzbereich eines Patentes legt fest, welches Erzeugnis oder welches Verfahren durch das Patent geschützt ist. Er wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind aber zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen, wenn eine Verletzung nicht wörtlich auf die Ansprüche zu lesen ist. Maßgebend sind insbesondere die unabhängigen Ansprüche. Alle Merkmale der unabhängigen Ansprüche müssen erfüllt sein, damit ein Erzeugnis bzw. Verfahren im Schutzbereich des Patentes liegt und gegebenenfalls eine Verletzung darstellt. Unabhängige Ansprüche erkennt man daran, dass sie keinen Rückbezug auf einen vorhergehenden Anspruch haben („... nach einem der Ansprüche ...“). Grundsätzlich ist demnach Anspruch 1 ein unabhängiger Anspruch. Es können aber mehrere Ansprüche in einem einzigen Patent unabhängig sein und müssen daher separat untersucht und beachtet werden. Abhängige Ansprüche sind im Gegensatz dazu immer nur in Verbindung mit dem zugehörigen unabhängigen Anspruch und eventuell anderen abhängigen Ansprüchen zu lesen. Sie sind mit einem logischen „UND“ miteinander verknüpft. Es gilt: Ist ein unabhängiger Anspruch nicht verletzt, kann es auch ein abhängiger nicht sein.

Bitte teilen Sie uns per Rückantwort (Fax: 0841 - 8 86 89 10) mit, in welcher Form Sie unseren Newsletter zukünftig erhalten wollen, oder schreiben Sie uns eine E-mail: [info@cb-patent.com](mailto:info@cb-patent.com). Falls Sie kein Interesse an einer weiteren Zusendung haben sollten, so bitten wir Sie ebenfalls freundlichst um eine kurze Mitteilung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Anschrift fehlerhaft ist oder der Newsletter auch an weitere Adressen gesandt werden soll.

Name: \_\_\_\_\_

Bitte schicken Sie mir den Newsletter **per Post**

Firma: \_\_\_\_\_

Bitte schicken Sie mir den Newsletter **per E-mail**

E-mail: \_\_\_\_\_

Bitte schicken Sie **keinen weiteren Newsletter**

Der vorliegende Newsletter informiert regelmäßig über Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Newsletters Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen, wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass sie ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.